

Satzung über Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bienenbüttel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Funktionsbezeichnungen, die in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweiligen zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprechform verwendet

§ 1

- 1) Für die Tätigkeit innerhalb der Freiwilliger Feuerwehr werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt.

Funktion	Euro Betrag
1. Gemeindebrandmeister Grundbetrag	140,00
2. Stellvertretender Gemeindebrandmeister 50% der Entschädigung des Gemeindebrandmeisters, sofern er gleichzeitig Ortsbrandmeister ist 25% der Entschädigung des Gemeindebrandmeisters zuzüglich der Entschädigung für den Ortsbrandmeister.	70,00
3. Ortsbrandmeister im Stützpunkt	75,00
4. Stellvertretender Ortsbrandmeister im Stützpunkt	40,00
5. Ortsbrandmeister einer Ortswehr mit Grundausstattung und einem Stellvertreter	55,00
6. Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Ortswehr mit Grundausstattung und einem Stv.	25,00
7. Ortsbrandmeister einer Ortswehr mit Grundausstattung und zwei Stellvertreter	55,00

8.	Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Ortswehr mit Grundausstattung und zwei Stv.	12,50
9.	Gerätewart	
	a) Ortswehr mit Grundausstattung	15,00
	b) Ortswehr als Stützpunkt	30,00
10.	Gemeindesicherheitsbeauftragter	20,00
11.	Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,00
12.	1.stv.Gemeindejugendfeuerwehrwart	20,00
13.	Ortsjugendfeuerwehrwart	30,00
14.	1.stv. Ortsjugendfeuerwehrwart	10,00
15.	Ortskinderfeuerwehrwart	20,00
16.	1.stv.Ortskinderfeuerwehrwart	10,00
17.	Leiter Fachbereich (FB)Ausbildung	30,00
18.	Leiter FB Atemschutz	30,00
19.	Leiter FB Kommunikation	30,00
20.	Leiter FB Technik	30,00
21.	Leiter FB Bekleidung	30,00
22.	Leiter FB Wettbewerb	6,00
23.	Schritfführer des Gemeindekommandos	10,00
24.	Leiter FB Öffentlichkeitsarbeit	10,00

2) Mit der nach Absatz 1 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Postkosten, Schreibmaterial usw.) abgegolten.

3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann gewährt, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen –den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Ruht die Ausübung der Tätigkeit, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

- 1) Den privaten Arbeitgebern wird auf Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, erstattet. Dies bezieht sich auf Freistellungen, die infolge von angeordneten Übungen, Einsätzen, Lehrgängen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen erfolgt sind. Hiervon umfasst ist auch der Zeitraum, der nach Einsätzen erforderlich ist, um die Arbeits- oder Dienstfähigkeit des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wiederherzustellen. Der Anspruch auf Erstattung gilt ferner für Arbeitsentgelt, das während einer Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist, sofern diese auf auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist. Der Erstattungsanspruch besteht nur, soweit dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. Die Erstattungsansprüche sind nachzuweisen.
- 2) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentliche Mitteln entgehen, werden auf Antrag die entsprechenden Beträge erstattet.
- 3) In anderen Fällen als den in Abs. 1 und 2 genannten (insbesondere bei Selbstständigen) wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag nachweislich entstandener Einnahmeausfall bis zu einem Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche erstattet. Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
- 4) Für die Betreuung eines kompletten Halbjahres-Ganztagsangebotes „Feuerwehr“ an der Grundschule Bienenbüttel steht eine jährliche Entschädigungssumme von 600 € zur Verfügung.
- 5) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag der tatsächlich nachgewiesene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 10 Euro pro Stunde und für längstens acht Stunden am Tag für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 14 Jahren ersetzt, soweit als notwendig anzusehen, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr wegen des Feuerwehreinsatzs oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfange wahrnehmen konnte.
- 6a) Sofern kein Antrag nach den Absätzen 1 bis 4 gestellt wird, wird für den Besuch von Lehrgängen, die über das Gemeindefeuerwehrkommando zugewiesen wurden, eine Entschädigung gezahlt:

an der NABK von	täglich 45,00 Euro
in der FTZ in Uelzen	
für einen Funklehrgang	insgesamt 35,00 Euro

für einen Maschinistenlehrgang	insgesamt	100,00 Euro
für einen Atemschutzlehrgang	insgesamt	100,00 Euro
für einen Truppführerlehrgang	insgesamt	100,00Euro

Dies gilt nicht für Kameraden des öffentlichen Dienstes (oder vergleichbar), die für den Lehrgang freigestellt wurden.

Die Entschädigungszahlung ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Lehrganges durch Vorlage der Teilnahmebescheinigung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

- 6 b) Lehrgänge anderer Träger können gemäß vor Lehrgangsbeginn getroffener gesonderter Vereinbarung zwischen Gemeindeverwaltung und Gemeindebrandmeister entschädigt werden.

§ 3

Bei der Durchführung von durch den Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes hat der Dienstreisende Anspruch auf Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes Stufe B.

§ 4

Für die Mitglieder der Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung gemäß § 1 erhalten, gelten §§ 2 und 3entsprechend.

§ 5

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bienenbüttel vom 06.03.2001 außer Kraft.

Bienenbüttel, den 06.12.2018

(Dr. Franke)
Bürgermeister